Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 9986.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131), betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 20. April 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131), betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, wird wie folgt abgeändert:

1) Der im §. 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds von 100 Millionen Mark wird auf 200 Millionen Mark erhöht.

2) Der §. 1 erhält als Zusatz zu Nr. 2 des Absatzes 1 folgende Bestimmung:

„In Ausnahmefällen ist auch die Bildung größerer Restgüter zulässig."

3) Im §. 8 fallen die Worte „bis zum 31. März 1907" und der Schlußsatz weg.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 20. April 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1898.

(Nr. 9987.) Verordnung, betreffend die Reiseentschädigungen der bei der Ansiedelungskommission in Posen beschäftigten Vermessungsbeamten, Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Ansiedelungssachen. Vom 13. April 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) sowie des Artikels V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, was folgt:

Artikel I.

Die bei der Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten, Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister erhalten, wenn sie in Ansiedelungssachen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometern verrichten, für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte ganz oder theilweise auswärts zubringen müssen, Reise- beziehungsweise Feldzulagen nach den folgenden Sätzen:

1) bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer:
   Vermessungsbeamte . . . . 5 Mark,
   Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister . . . . 4 „

2) bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnortes:
   Vermessungsbeamte . . . . 7 Mark 50 Pf.,
   Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister . . . . 5 „ — „

für jeden Tag, worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mitenthalten ist.

Artikel II.

Die Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister der Ansiedelungskommission erhalten bei Dienstreisen in Ansiedelungssachen, wenn beziehungsweise soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen ist, an Reisekosten einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder sowie für Fortschaffung der Karten und Instrumente für das Kilometer 25 Pfennig.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft. Soweit sie nicht andere Bestimmungen enthält, finden auf die in Ansiedelungssachen aus-

geführten Reisen der in den Artikeln I und II genannten Beamten die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1897 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 13. April 1898.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Frhr. v. Hammerstein.

(Nr. 9988.) Verordnung, die Entschädigung der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend. Vom 13. April 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193), was folgt:

Die Entschädigungen, welche die Strafanstaltsbeamten bei Beaufsichtigung der im Freien, außerhalb der Strafanstalten und Gefängnisse beschäftigten Gefangenen erhalten, sind nach folgenden Sätzen zu bemessen:

1) Werden die Gefangenen in solcher Nähe der Anstalt beschäftigt, daß sie zur Mittagszeit in die Anstalt zurückkehren, so wird weder den mit der Leitung der Abtheilung betrauten Oberbeamten, noch den zur Beaufsichtigung mitgegebenen Unterbeamten eine Vergütung gewährt.

2) Erhalten die Gefangenen die Mittagskost außerhalb der Anstalt, dergestalt, daß auch die Beamten auf der Arbeitsstelle bleiben müssen, so werden einem Anstaltsdirektor vier Mark, einem als Vorsteher fungirenden Oberinspektor oder Inspektor drei Mark fünfzig Pfennige, einem anderen Oberbeamten drei Mark, einem Unterbeamten zwei Mark für den Tag gewährt.

3) Ist die Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt so groß, daß die Gefangenen auch zur Nachtzeit nicht nach der Anstalt zurückkehren, so werden dem Direktor acht Mark, einem als Vorsteher fungirenden Oberinspektor oder Inspektor sieben Mark, einem anderen Oberbeamten sechs Mark, einem Unterbeamten drei Mark gewährt.

   Unterkunft für die Beamten auf der Arbeitsstelle hat die Anstalt zu beschaffen.

4) Für ihre Beköstigung haben die Beamten in allen Fällen selbst zu sorgen. Vom Arbeitgeber dürfen sie nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beköstigt werden, die auch die dafür zu gewährende Ent-

schädigung festsetzt, aus der Anstaltskasse zahlt und zu Lasten des beköstigten Beamten verrechnen läßt.

5) Außer den unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Entschädigungen erhalten die Strafanstaltsbeamten die gesetzlichen Reisekosten, wenn sie die Arbeitsstellen, ohne mit dem Transport der Gefangenen betraut zu sein, zu besuchen haben.

Diejenigen Beamten, welche den Transport der Gefangenen zu Fuß oder mittelst der durch die Anstalt oder den Arbeitgeber gestellten Fahrgelegenheit begleiten, ohne daß sie für ihre Beförderung Kosten aufzuwenden haben, erhalten keine Reisekostenentschädigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 13. April 1898.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Frhr. v. d. Recke.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 3. Januar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Briesen im Kreise Briesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 13 S. 111, ausgegeben am 31. März 1898;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Rybnik für die von ihm zu bauende Kreischaussee von Rybnik nach Schwirklan, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 120, ausgegeben am 8. April 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.